

Zeitschrift:	Schweizer Hebamme : officielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici
Herausgeber:	Schweizerischer Hebammenverband
Band:	10 (1912)
Heft:	5
Artikel:	Ueber die Behandlung zurückgebliebener Nachgeburtreste
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-948805

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schweizer Hebammme

Offizielles Organ des Schweiz. Hebammenvereins

Erscheint jeden Monat einmal.

Druck und Expedition:

Bühler & Werder, Buchdruckerei zum „Althof“
Waghausg. 7, Bern,
wohin auch Abonnements- und Insertions-Aufträge zu richten sind.

Verantwortliche Redaktion für den wissenschaftlichen Teil:

Dr. med. v. Zellenberg-Lardy,
Frauenarzt,
Schwanengasse Nr. 14, Bern.

Für den allgemeinen Teil:

Fr. A. Baumgartner, Hebammme, Waghausg. 3, Bern

Abonnements:

Jahres-Abonnement Fr. 2.50 für die Schweiz
Mt. 2.50 für das Ausland.

Insertate:

Schweiz 20 Cts., Ausland 20 Pf. pro 1-sp. Petitzeile.
Größere Aufträge entsprechender Rabatt.

Über die Behandlung zurückgebliebener Nachgeburtreste.

Bei jeder Geburt hat bekanntlich die Hebammme oder der vielleicht anwesende Arzt die Pflicht, den Fruchtkuchen, oder besser die ganze Nachgeburt genau zu inspizieren und nach allen Richtungen hin zu untersuchen. Der Fruchtkuchen weist im normalen Zustande an seiner mütterlichen Fläche einen graurötlichen Überzug auf, der aus der hinfälligen Haut besteht, jenem Teile der Gebärmutterhaut, der infolge der Schwangerschaftsveränderungen sich bei der Geburt in einer bestimmten Schicht von dem darunterliegenden Teile löst und abgeht. Außer diesem Überzug lassen sich auf dem Fruchtkuchen noch ein System von Furchen unterscheiden, die zwar nur leicht sind, aber doch die mütterliche Seite des Fruchtkuchens in Felder einteilen, die den einzelnen Zotten entsprechen. Auf der dem Kinde zugewendeten Seite des Fruchtkuchens hingegen finden wir einen aus der Wasserkant bestehenden Überzug, der sich dann auch auf die Nabelschmieroberfläche ausbreitet und diese einhüllt. Unter ihr befindet sich die Lederhaut, aus der die Plazentazotten hervorgewachsen sind und diese ist von einem Netz von größeren Blutgefäßen durchsetzt, die von dem Kinde das Blut nach dem Fruchtkuchen führen (Plazentarterien), oder es von der Plazenta zu dem Kinde in gereinigtem Zustande zurückleiten (Plazentavenen). Die Blutgefäße dringen in die Zotten ein und verzweigen sich dort zu feinen Haargefäßen in den feineren Zottenecken, um sich in den Venen wieder zu sammeln. Die Lederhaut geht nun vom Rande des Fruchtkuchens als Eihülle weiter und bildet die Wandung der Fruchtblase; sie ist auf ihrer ganzen Innenfläche von der Wasserkant ausgekleidet. Der Mutterkuchen ist nur ein ausgebildeter und komplizierter Teil der Lederhaut oder des Chorion.

Bei der Geburt wird nach dem Austritt des Kindes von der Gebärmutter auch die Nachgeburt, also der Fruchtkuchen mit den Eihäuten ausgestoßen. Dies kann auf verschiedene Weise geschehen: Entweder, wie dies das häufigste ist, in der Art, daß der Fruchtkuchen sich zuerst in seiner Mitte durch die Zusammenziehungen der Gebärmutter ablöst von der Wand und indem sich hinter ihm Blut ansammelt, wird er von der Mitte zum Rande allmählich immer mehr abgedrangt und endlich umgefüllt. Der so umgefüllte Fruchtkuchen zieht dann bei seinem Tiefertreten an den noch festigenden Eihäuten und wenn die Nachgeburt zu Tage tritt, so erscheint zuerst die Nabelschmier, dann die kindliche Seite des Fruchtkuchens und endlich der umgefüllte Ejac. Eine andere Art der Lösung ist die, bei der sich die Plazenta bis an ihren Rand von der Gebärmutter losmacht und dann gleichsam an derselben entlang gleitet und die Eihäute nach sich zieht. Hier erscheint zuerst in der Schamspalte die mütterliche Seite des Fruchtkuchens und die ganze Nachgeburt

ist nach ihrer Austreibung so, wie sie in der Gebärmutter lag, mit der Eihöhle nach innen und in nicht umgefülltem Zustande.

Bei der Fehl- und Frühgeburt verhält sich die Sache um so ähnlicher, je näher dem normalen Schwangerschaftsende die Unterbrechung eintritt, während am Anfang der Schwangerschaft die Austreibung in einer andern Weise vor sich geht. Bei der Fehlgeburt in den ersten drei bis vier Schwangerschaftsmonaten kann das Ei im Ganzen ausgestoßen werden, was am günstigsten ist. Durch die Wehen wird das Ei ohne Eröffnung der Blase von der Gebärmutterwandung losgelöst und dann ausgetrieben. Leider aber ist diese Art nicht die Regel, sondern sehr oft erhöht sich zuerst die Fruchtblase, das Wasser geht ab und die Frucht wird ausgetrieben. Da nun die zurückbleibende Nachgeburt nicht einen resistenten Körper darstellt, sondern sich mehr wie ein lippiges Gebilde verhält, so können die Zusammenziehungen der Gebärmutter nicht recht anstreifen und die Ausstoßung unterbleibt. Die Kontraktionen werden aber durch diesen Zustand dennoch verhindert, mit ihrer ganzen Kraft zu wirken und so werden die Blutgefäße am Verthältniß gehindert, und es kommt zu mehr oder weniger starken Blutungen, die erst aufhören, wenn die Gebärmutter leer wird. Manchmal nun geschieht letzteres dadurch, daß sich die zurückgebliebenen Ereste mit geronnenem Blute durchdringen und dieses nach und nach immer fester wird und so nun die Ereste an Konstanz gewinnen, wodurch schließlich auch eine spontane Ausstoßung erzielt werden kann. Doch auch dieser Modus gehört zu den Ausnahmen, weil es oft anfangs so stark blutet, daß man dieses Ereignis nicht abwarten kann und darf. Aehnlich ist die Bildung einer Blutmole, die dadurch entsteht, daß in einem Ei die Frucht abschirbt und nun ohne Eröffnung der Eihöhle sich durch allmählich in und zwischen die Zottenecken hinein erfolgende Blutungen unter Schrumpfung der Eihöhle ein solcher konfusiter Körper bildet, der dann oft erst nach längerer Zeit ausgestoßen wird.

Wenn in der Ausstoßung der Nachgeburt, sei es nach einer normalen Geburt, sei es nach einem Abort, eine Regelwidrigkeit vorkommt, so geschieht es, daß mehr oder weniger große Teile des Fruchtkuchens oder der Eihäute zurückbleiben in der Gebärmutter und nun dort zu unliebsamen Folgen führen können. Die Ursachen hierfür können verschieden sein. Es können entzündliche Veränderungen einzelner Teile der Gebärmutterhaut vorhanden sein, ferner können frühere Verletzungen der Gebärmutterwand die Ursache von Veränderungen gewisser Stellen der Schleimhaut abgeben, so daß die Zotten dann tief in die Muskulatur hineinwachsen; oder ein umgekippter und zu frühe vorgenommener Versuch die Nachgeburt zu exprimieren, kann einzelne Zotten abreißen von dem Fruchtkuchen und diese bleiben zurück; endlich kommt es vor, daß sich eine

benannte Nebenplazenta einige Zentimeter weit von der Hauptplazenta entfernt in den Eihäuten gebildet hat und nun bei der Geburt zurückbleibt, während ancheinend die ganze Plazenta herauskommt. Das Fehlen einzelner Zotten erkennt man bei der Beobachtung der mütterlichen Fläche des Fruchtkuchens daran, daß in der gesuchten Fläche sich Defekte finden, die sich durch Aneinanderlegen der benachbarten Zotten nicht ausgleichen lassen; denn auch ohne Zotten von Teilen sind oft zerrissene Partien da, die die Zotten von einander trennen und den Überzug von hinfälliger Haut zerreißen. Das Zurückbleiben einer Nebenplazenta kann man erkennen aus dem Umstande, daß zu diejenen stets von der Nabelschmier, sei es direkt nur in den Eihäuten verlaufend, sei es auf einem Umweg über die Hauptplazenta, Blutgefäße hinziehen und diese also bei Zurückbleiben der Nebenknoten zerrissen in den Eihäuten münden.

Sie sehen aus diesen Erwägungen, wie wichtig es ist, daß bei einer Geburt jedesmal der Fruchtkuchen auf das Genaueste kontrolliert und betrachtet wird und zwar auf seiner der Mutter zugekehrten Seite. Aber auch die Eihäute werden betrachtet, indem auch von diesen Teile, ja die ganze Lederhaut zurückbleiben kann.

Bei der Fehlgeburt ist die Kontrolle weniger leicht und viel unsicherer, als bei der normalzeitigen Geburt. Man sieht wohl abgegangene Teile und Stücke; aber sie sind gewöhnlich durch das ergossene Blut verfärbt und mit Blutgerinnseln vermisch, so daß sie schwer genau zu erkennen sind; ferner sind oft schon vor der Ankunft der Hebammme Stücke abgegangen und fortgeworfen worden; dann läßt sich aus diesen Teilen auch nur schwer erkennen, ob nun die Eiteile vollständig vorliegen, oder nur zum Teil. Die besten Verhältnisse bieten die oben erwähnten Fälle, wo das Ei im Ganzen ausgestoßen wurde und genau betrachtet werden kann. Meist wird man sich dann nach richten, ob die Patientin noch blutet oder nicht und daraus den Schlüß ziehen, daß die Gebärmutter leer oder nicht leer ist. Aber auch dieser Umstand kann täuschen; oft blutet es einige Zeit nicht, trotzdem in dem Uterus noch Teile des Eies enthalten sind, um dann um so heftiger im ungünstigsten Momenten wieder zu beginnen.

Wenn ein Defekt in der Nachgeburt konstatiert wird, so hat bekanntlich die Hebammme die Pflicht, nach einem Arzte zu schicken und dieser wird ein fehlendes Stück Fruchtkuchen sofort durch Eingehen mit der Hand in die frisch entbundene Gebärmutter suchen und entfernen. Auch bei einer Fehlgeburt wird in den meisten Fällen die Gebärmutter untersucht und von ihrem Inhalte gereinigt werden müssen. In beiden Fällen kommen so allfällig bestehende Blutungen zum Stehen und wenn der Eingriff mit der nötigen Vorsicht und Reinlichkeit ausgeführt worden ist, so wird meistens eine böse Folgeerscheinung für die Wöchnerin, wie Fieber ic.

sich nicht einstellen. Größere Fehlen Gehäute wird man je nachdem zu entfernen suchen, besonders wenn ein Teil der Fehlen aus dem Muttermunde in die Scheide hinunterhängt und die Gefahr besteht, daß sich dieser entlang Bakterien aus der Scheide in die Gebärmutterhöhle hineinziehen könnten. In anderen Fällen wird man der Natur die Ausstoßung der Gehäute überlassen und den Prozeß durch höhere Gaben von Secalepräparaten unterstützen.

Es ist aber nicht selten der Fall, daß Stücke der Nachgeburt zurückbleiben, deren Fehlen entweder aus ungenauer Inspektion der letzteren oder weil die Nachgeburt zu stark zerstört zum Vortheil kommt, nicht bemerkt wird. Bei der Fehlgeburt ist meist ein Fehler der Patientin vorliegend, die entweder den Abort erst als eine verlängerte Regelblutung aufsäte und deswegen keine Hilfe herbeirief, oder die auf verbrecherische Weise die Unterbrechung der Schwangerschaft selber bewirkte oder bewirken ließ und nun sich scheut, sich behandeln zu lassen. Aber auch hier kommt es vor, daß die Hebammme glaubt, das ganze Ei abgehen gegessen zu haben, während noch größere Mengen in der Gebärmutter zurückgeblieben sind. Man ist bei Abortaussäumnungen immer wieder von neuem erstaunt, wie große Mengen von Ei- teilen und Dezidua ein solcher Uterus enthalten kann.

(Schluß folgt.)

Schweizer. Hebammenverein.

Einladung

19. Schweiz. Hebammentag in Basel

Montag den 3. und Dienstag den 4. Juni 1912.

Werte Kolleginnen!

Zu unserm diesjährigen Hebammenfeste, den 4. Juni, laden wir Sie alle herzlich ein. Basel will uns diesmal Gaftrundschaft gewähren und hoffen und wünschen wir, daß recht viele Kolleginnen von nah und fern unserer und der Basler-Sektion Einladung folge leisten werden.

Wohl sind erste Traktanden zu erledigen, doch hoffen wir, daß die am 3. Juni stattfindende Delegiertenversammlung dieselben in einer Weise erledigen werde, daß die Generalversammlung ihre prompte Zustimmung nicht verweigern wird, so daß uns an unserm besondern Festtage genügend Zeit zu recht gemütlicher Zusammenkunft verbleiben werde.

Diese Gemütlichkeit und Festesfreude wird noch erhöht werden durch die erfreuliche Mitteilung, die wir Ihnen machen dürfen, daß die Firma Nestlé in hochherziger Weise sich anerbietet hat, allen Mitgliedern des Vereins das Mittagessen in der Safran-Zunft zu bezahlen.

Wir haben dieses Anerbieten dankbar angenommen im besonderen Interesse für die minderbemittelten Kolleginnen, denen auf diese Art die Teilnahme am Feste wesentlich erleichtert wird.

Die Sektion Basel will uns ebenfalls ihre liebenswürdige Gaftrundschaft bezeigen, indem sie uns nach dem Bankett zu einem Kaffee im zoologischen Garten einlädt.

Es stehen uns also an diesen Tage besondere Genüsse bevor, ohne daß wir deswegen genötigt wären, unsere Börse allzu sehr in Anspruch nehmen zu müssen und so dürfen wir wohl hoffen, daß die Beteiligung eine recht grüne sein werde.

Die Firma Nestlé liefert die Bankettkarten mit abreibbarem Coupon selbst. Selbe müssen beim Betreten des Hörsaales, also vor den Verhandlungen, bezogen werden und beim

Mittagessen dem Wirt zum Abreissen des Coupons vorgewiesen werden.

Den Delegierten, welche Nachttquartier wünschen, die Mitteilung, daß selbe bei Frau Blattner, Präsidentin der Sektion Basel (Elisabethenstraße 40), bestellt werden können. Frau Blattner hat bereits vorgesehen im Blauekreuzhaus, wo Zimmer mit zwei Betten zur Verfügung stehen à Fr. 2.— pro Bett. Doch wird vorhergehende Bestellung erwünscht.

Am 4. Juni werden Kolleginnen der Sektion Basel, mit schwarz-weißen Mädelchen geschmückt, an den Vormittags-Zügen am Bahnhof sein, um die Kolleginnen abzuholen und ihnen den Weg zu weisen.

So ist denn wohl für alles auf's Beste gesorgt und haben wir nur herzlich zu danken, sowohl der Tit. Firma Nestlé, als auch der Sektion Basel, die beide so vieles leisten zum vollen Gelingen eines fröhlichen Festes!

Unserer alten Kollegin, Frau Lüthi in Holziken, entbieten wir noch unsere herzlichsten Glückwünsche zu ihrem 50. Berufsjubiläum und danken ihr herzlich für ihre freundliche Einladung, ihr Fest mitfeiern zu helfen. Wir hätten dies gerne getan, wenn nur der Weg nicht so weit wäre. Vielleicht entschleicht sie sich ihrerseits nun, nach Basel zu kommen, wo wir uns freuen würden, ihr noch persönlich unsere besten Wünsche für einen schönen Lebensabend darbringen zu können.

Alo auf ein fröhliches Wiedersehen in Basel, werte Kolleginnen alle, von nah und fern, zu froher Festesfreude!

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen!

Für den Zentral-Vorstand,
die Präsidentin:
H. Hüttenmoser, St. Gallen.

Traktanden für die

Delegierten-Versammlung

Montag den 3. Juni, nachmittags 3 Uhr,
in der

Safranzunft, Gerbergasse, Basel.

1. Begrüßung durch die Präsidentin.
2. Wahl der Stimmenzählerinnen.
3. Vereinsberichte der Delegierten der Sektionen Baselland, Bern und Biel.
4. Jahres- und Rechnungsbericht des Schweiz. Hebammen-Vereins.
5. Bericht der Revisorinnen über die Krankenkasse.
6. Jahres- und Rechnungsbericht der Krankenkasse.
7. Bericht der Revisorinnen über die Krankenkasse.
8. Bericht über den Stand des Zeitungsunternehmens.
9. Revisorinnen-Bericht über das Zeitungsunternehmen.
10. Anträge des Zentralvorstandes:
 - a) Es sei zur Vermeidung eines Defizites der Krankenkasse eine Karenzzeit von 7 Tagen einzuführen, d. h. für die ersten 7 Tage der Erkrankung wird kein Krankengeld ausbezahlt.
 - b) Es sei Fr. Anna Baumgartner in Bern in Anerkennung ihrer vielen Verdienste um den Schweiz. Heb.-Verein als Ehrenmitglied zu ernennen.

11. Antrag der Krankenkasse-Kommission:

- a) Es sei der Halbjahres-Beitrag für die Krankenkasse um 1 Fr. 50 Cts. zu erhöhen. Begründung: Da wir nur einmal auf dem Standpunkt angelangt sind, den Jahresbeitrag erhöhen zu müssen, so soll es in dem Maße geschehen, daß das Defizit der Krankenkasse für längere Zeit gehoben ist.

12. Antrag der Sektion Basel:

Es soll die Krankenkasse in Zukunft den Beitrag von 20 Fr. an Wöchnerinnen streichen. Begründung: Die junge Hebammme, die Wöchnerin ist, hat noch ihren Mann, der für sie sorgen kann. Die alten, kranken, gebrechlichen Hebammen haben Unterstützung in Krankheit mehr nötig.

13. Antrag der Sektion Bern:

Es sei infolge steter, sehr starker Zuanspruchnahme der Krankenkasse die Einzahlung in dieselbe um 2 Fr. pro Mitglied und für 2 Jahre, d. h. bis zum Inkrafttreten des eidgen. Kranken- und Unfall-Versicherungsgesetzes zu erhöhen.

14. Antrag der Sektion St. Gallen:

Es sei das Krankengeld auf 1 Fr. pro Tag herabzusetzen, solange bis das eidgenössische Krankengesetz in Kraft tritt.

15. Wahl der Revisorinnen für die Krankenkasse.

16. Wahl der Revisorinnen für die Krankenkasse.

17. Wahl des Ortes der nächsten Versammlung.

18. Wahl der Delegierten an den Bund Schweiz. Frauenvereine.

19. Allgemeine Umfrage.

General-Versammlung

Dienstag den 4. Juni, vormittags 11 Uhr,

im

Hörsaal des Bernoullianums.

Traktanden:

1. Begrüßung durch die Zentral-Präsidentin.
2. Vortrag von Herrn Proj. von Herff über „Die Bekämpfung des Kindbettfiebers in der Schweiz“.
3. Wahl der Stimmenzählerinnen.
4. Genehmigung des Protokolls über die Verhandlungen des letzten Hebammentages.
5. Bericht über das Zeitungs-Unternehmen.
6. Besprechung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, betreffend:
 - a) Anträge des Zentralvorstandes.
 - b) Antrag der Krankenkasse-Kommission.
 - c) Antrag der Sektion Basel.
 - d) Antrag der Sektion Bern.
 - e) Antrag der Sektion St. Gallen.
7. Wahlen.
8. Allfällige Wünsche und Anregungen.
9. Unvorhergesehenes.

Jahresrechnung drs schweiz. Hebammenvereins 1911—1912.

Einnahmen:

Saldo-Vortrag alter Rechnung	Fr. 113.73
Kapital-Zinjen	616.25
1. Nachzahlung pro 1910/11 in die Zentralkasse	" 1. —
1. Nachzahlung pro 1910/11 in die Zentralkasse	" 3. —
Eintrittsgebühren von 18 Mitgliedern in die Zentralkasse, I. Semester	" 18. —
Halbjahresbeiträge von 1044 Mitgliedern in die Zentralkasse, I. Semester	" 1,044. —
Eintrittsgebühren von 19 Mitgliedern in die Krankenkasse, I. Semester	" 38. —
Halbjahresbeiträge von 1042 Mitgliedern in die Krankenkasse, I. Semester	" 3,126. —
1. Nachzahlung in die Zentralkasse, I. Semester	" 1. —
2. Nachzahlungen in die Krankenkasse, I. Semester	" 6. —
Eintrittsgebühren von 34 Mitgliedern in die Zentralkasse, II. Semester	" 34. —
Übertrag Fr. 5000. —	